

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,**  
**vom 31. Mai 2018**  
**über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8a**  
**Erholungspark Spadener See, Ortschaft Spaden**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 04. Juli 2018

**Gemeinde Schiffdorf**

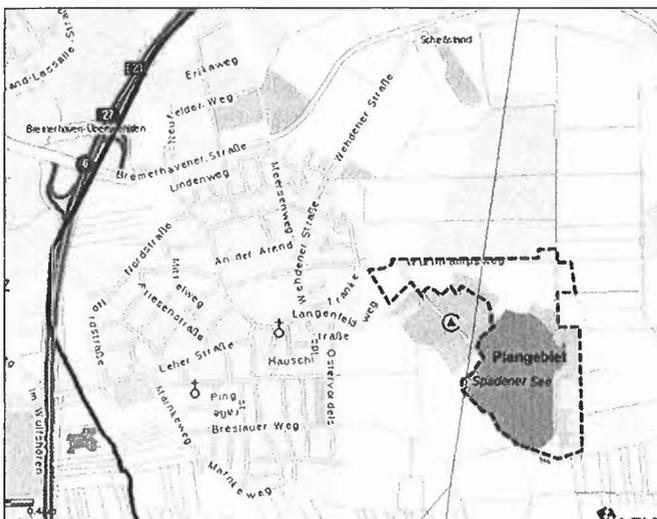
Wirth

(L.S.)

Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“, Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“, Ortschaft Spaden, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzlich besteht die Gelegenheit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“ mit seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter [www.schiffdorf.de](http://www.schiffdorf.de) sowie <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8a „Erholungspark Spadener See“, Ortschaft Spaden, in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 10. Juli 2018

**Gemeinde Schiffdorf**

Der Bürgermeister

Wirth